2. Änderung zur Vereinbarung vom 28. August 2012

Die Stadt Schortens, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens, nachfolgend Stadt genannt, der Lebensweisen e. V., Barkel 100, 26419 Schortens und die Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH Wilhelmshaven, Banter Weg 12, 26389 Wilhelmshaven, nachfolgend GPS genannt, schließen miteinander folgende Vereinbarung bezüglich der Zuwegung zum Projekt "Wohnen und Arbeit am Barkeler Busch":

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Wegeverbindung zum Projekt "Wohnen und Arbeit am Barkeler Busch" gemäß Anlage 1 zur Vereinbarung (Lageplan), nachfolgend Weg genannt, beginnend an der L 814 in Glarum bis zum Barkeler Weg.

2. Die bisherige Vereinbarung vom 28. August 2012 sowie die 1. Änderung dieser Vereinbarung vom 16. Juli 2013 werden hiermit aufgehoben.

3. Die Stadt wird eine Nutzung des Weges für das Teilstück von der Landesstraße 814 bis zum Flurstück 44/6 (Barkeler Weg) als öffentlich gewidmete Straße vorsehen. Die Widmung umfasst die befestigte Straßenfläche einschl. der geschotterten Ausweichstellen sowie beidseitig jeweils einen angrenzenden Seitenstreifen von 60 cm Breite sowie den Bereich des Schotterweges zum Barkeler Weg.

4. Die Verkehrssicherung der Einbauten und Verweilstationen im bzw. am Wegebereich außerhalb des gewidmeten Areals obliegt in vollem Umfang dem Lebensweisen e. V. bzw. seinen Rechtsnachfolgern. Er verpflichtet sich, die Stadt von allen Kosten, die dort aus haftungsrechtlicher Sicht entstehen, auf seine Kosten freizuhalten.

5. Der Lebensweisen e. V. übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Pflege des Straßenbegleitgrüns außerhalb der gewidmeten Fläche.

6. Diese Vereinbarung haben die Beteiligten auch im Namen ihrer künftigen Rechtsnachfolger abgeschlossen.

7. Salvatorische Klausel:
   Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am Meisten gerecht wird, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Schortens / Wilhelmshaven, den _____

Für die Stadt Schortens: Für den Lebensweisen e. V.: Für die GPS:

_____ _____ _____